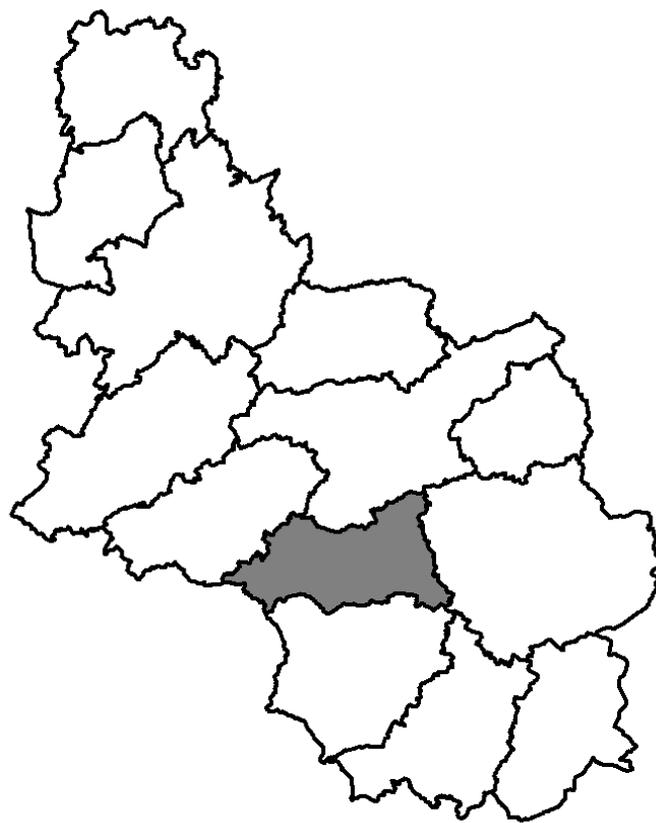


Landschaftsplan Nr. 9

Wiehl

Satzung des Oberbergischen Kreises



AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG UND MOBILITÄT

Inhaltsverzeichnis

Gliederungs-Nr.	Inhalt	Seite
	Abkürzungsverzeichnis	II
	Allgemeine Hinweise	III
	Präambel	IV
	Räumliche Lage	VI
	Verfahrensablauf	VII
Teil A	Umweltbericht	1
1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Inhalt und Ziele des Landschaftsplanes	4
3	Entwicklung und Zustand der Umwelt im Plangebiet	5
4	Schutzgüter	6
5	Alternativen	9
6	Überwachungsmaßnahmen, Monitoring	9
Teil B	Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen	11
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	13
1.1	Entwicklungsziel 1	13
1.2 – 1.5	Entwicklungsziele 2 bis 5	14
1.6 – 1.12	Entwicklungsziele 6 bis 12	15
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	17
2.0	FFH-Schutzgebiete	17
2.1	Naturschutzgebiete	18
2.1-1	Naturschutzgebiet N 1 „Steinbruch Weiershagen“	19
2.1-2	Naturschutzgebiet N 2 „Schladerwiesen“	23
2.1-3	Naturschutzgebiet N 3 „Steinbruch Wiehau“	27
2.1-4	Naturschutzgebiet N 4 „Spülteiche bei Forst“	31
2.1-5	Naturschutzgebiet N 5 „Immerkopf“	35
2.1-6	Naturschutzgebiet N 6 „Friesenauel“	40
2.1-7	Naturschutzgebiet N 7 „Kallberg“	44
2.1-8	Naturschutzgebiet N 8 „Steinbruch Morkepütz“	48
2.1-9	Naturschutzgebiet N 9 „Scherbusch“	52
2.1-10	Naturschutzgebiet N 10 „Loopebachquellen“	56
2.1-11	Naturschutzgebiet N 11 „Laubwaldkomplex In den Eichen“	60
2.1-12	Naturschutzgebiet N 12 „Steinbruch Jürgesbruch“	64
2.1-13	Naturschutzgebiet N 13 „Dornhecke“	68
2.1-14	Naturschutzgebiet N 14 „Wiehlaue Oberwiehl/Bieberstein“	72
2.2	Landschaftsschutzgebiete	76
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet L 1	76
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet L 2	79
2.3	Naturdenkmale	83

Gliederungs-Nr.	Inhalt	Seite
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	87
	I. Baumbestände und Gehölzstrukturen	88
	II. Quellen, Wasserläufe und Kleingewässer	91
	III. Geologische, morphologische und kulturhistorische Elemente	94
	IV. Magergrünland und sonstige Magerflächen	96
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen	99
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	100
5.	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	101
5.1	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	101
5.2	Anpflanzungen	102
5.3 – 5.5	Weitere Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	102
6.1	Anhang: Gehölztabelle	103
6.2	Anhang: Empfohlene Hochstamm-Obstsorten	104

Abkürzungsverzeichnis

Die im Text des Landschaftsplanes verwendeten Abkürzungen sind nachfolgend erklärt:

Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
cm	Zentimeter
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes
EG/EWG	Europäische Gemeinschaften / Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GVE	Großvieheinheit
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
L	Landesstraße (z.B. L 68)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen – Landschaftsgesetz NW
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NW
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
NW/NRW	Nordrhein-Westfalen
SGV NRW	Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NW

Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes zu verdeutlichen, ist das Kartenblatt in Planquadrate aufgeteilt. Die Festsetzungen und Darstellungen sind durchgehend beziffert worden.

Jedes Planquadrat entspricht ungefähr einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5000.

Zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate im Landschaftsplan sind die Randspalten mit Groß- und Kleinbuchstaben versehen, die im Textteil als Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lage der Darstellungen und Festsetzungen angegeben werden.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles (Beispiel: 1.1 = Entwicklungsziel 1, 1.2 = Entwicklungsziel 2, usw.)

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Entwicklungsziele mit einer farblichen Kennzeichnung dargestellt (Ausnahmen: Entwicklungsziele 1 und 10).

Die Bezifferung der Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG im Text und in den Erläuterungen besteht aus:

- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung gegliedert nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG (Ausnahme: FFH-Gebiete, da keine selbstständige Festsetzung im Landschaftsplan):

2	=	§ 22 BNatSchG	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.0	=	§ 32 BNatSchG	FFH-Gebiete / Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
2.1	=	§ 23 BNatSchG	Naturschutzgebiete
2.2	=	§ 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete
2.3	=	§ 28 BNatSchG	Naturdenkmale
2.4	=	§ 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	=	§ 24 LG	Zweckbestimmungen für Brachflächen
3.1	=	§ 24 LG	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	=	§ 24 LG	Bewirtschaftung und Pflege
3.3	=	§ 24 LG	Anderweitige Sondernutzung
4	=	§ 25 LG	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
4.1	=	§ 25 LG	Bestimmte Art der Erstaufforstung
4.2	=	§ 25 LG	Bestimmte Art der Wiederaufforstung
4.3	=	§ 25 LG	Bestimmte Form der Endnutzung
5	=	§ 26 LG	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	=	§ 26 Nr. 1 LG	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	=	§ 26 Nr. 2 LG	Anlage oder Anpflanzung und Pflege von Gehölzen
5.3	=	§ 26 Nr. 3 LG	Herrichtung von Grundstücken
5.4	=	§ 26 Nr. 4 LG	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
5.5	=	§ 26 Nr. 5 LG	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

- einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: 2.1-1 = N 1 / Naturschutzgebiet Nr. 1)
- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND 5 = Naturdenkmal Nr. 5)
- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat(e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde(n) zur Kennzeichnung der räumlichen Lage (Beispiel: Cd = Planquadrat C d, Aab = Planquadrate A a und A b)

Die Bezifferung und Kennzeichnung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus:

- dem Signet der vorgenommenen Festsetzung (Beispiel: ND = Naturdenkmal)
- oder dem Planzeichen der vorgenommenen Festsetzung
- und einer laufenden Nummer 1 bis n für die jeweilige Art der vorgenommenen Festsetzung

PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl

Satzung des Oberbergischen Kreises vom

Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der gültigen Fassung (BGBl. I Teil I Nr. 51, 2009)*
- *Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)*
- *Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)*
- *Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (SGV NRW 2021)*
- *Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der gültigen Fassung (SGV NRW 2023)*
- *Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der gültigen Fassung*
- *Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Viertes Abschnitt, in der gültigen Fassung*

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 33 bis 41 LG. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 24 bis 26 LG (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 34 bis 41 LG dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten. Im Rahmen der Vorschläge der Tranche 2 des Landes Nordrhein-Westfalen wurde das FFH-Gebiet DE-5010-301 „Immerkopf“ am 16.03.2001 durch das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union gemeldet. Gemäß § 32 Abs.2 BNatSchG ist ein Teilbereich des vorgenannten FFH-Gebietes in diesem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Zusätzlich zu den Festsetzungen in diesem Landschaftsplan sind die Vorschriften der §§ 33 bis 36 BNatSchG zu beachten.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen (§ 29 Abs. 5 LG).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes werden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Enge Zusammenarbeit

Die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden, öffentlichen und sonstigen Stellen, insbesondere mit

- Stadt Wiehl
- Regionalforstamt Bergisches Land – Untere Forstbehörde und Waldbauernverband NRW e.V., Bezirksgruppe Oberberg-Süd
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NW
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Kreisstelle Oberberg) und Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- dem Umwelt- und Erläuterungsbericht
- der Anlagekarte mit der nachrichtlichen Darstellung der nach § 62 LG NW geschützten Biotope und der nachrichtlichen Darstellung des im Plangebiet gelegenen Teilbereichs des FFH-Gebietes DE-5010-301 (Maßstab 1 : 10.000)

Kartographische Grundlage

Dieser Landschaftsplan wurde aus Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität des Oberbergischen Kreises.

Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl

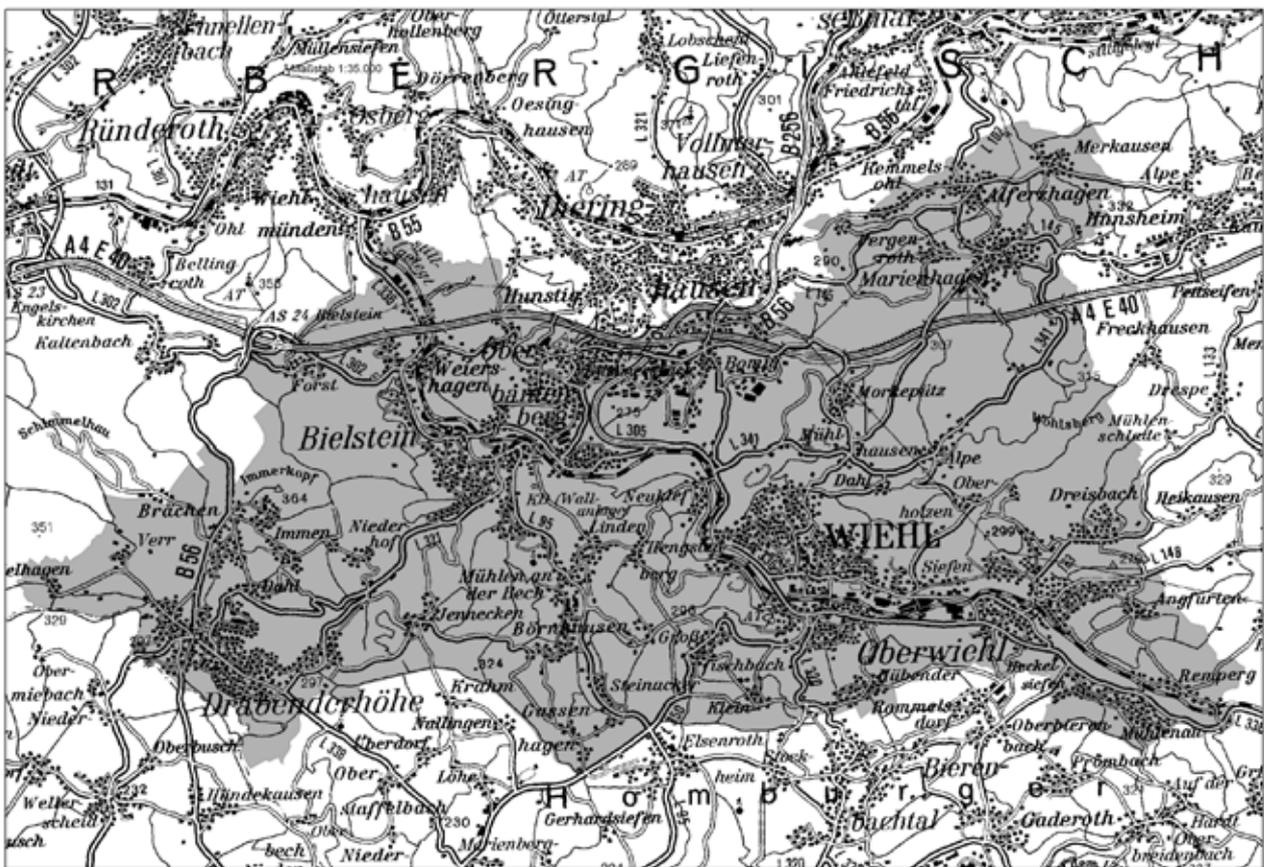
Räumliche Lage und Ausdehnung

Der Planbereich umfasst das Gebiet der Stadt Wiehl.

Die Gesamtfläche beträgt 53,27 km².

Dies entspricht ungefähr einem Anteil von 5,8 % der Fläche des Oberbergischen Kreises.

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit 339 – Oberagger- und Wiehlbergland



VERFAHRENSABLAUF

Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß § 16 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 06. März 2008 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“ beschlossen.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Bürger- und Behördenbeteiligung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat gemäß §§ 27 a+b LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung am 10. Juni 2009 die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss vom 06. März 2008 sowie der Beschluss des Kreistags vom 10. Juni 2009 zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurde am 22. August 2009 gemäß § 27 LG in der seinerzeit rechtskräftigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung / Unterrichtung und Erörterung

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 b LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat in der Form

- a) der öffentlichen Darlegung des Landschaftsplanentwurfs
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom 24. August 2009 bis 25. September 2009
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus der Stadt Wiehl in der Zeit vom 24. August 2009 bis 25. September 2009
- b) einem öffentlichen Erörterungstermin am 09. September 2009 im Rathaus der Stadt Wiehl in Wiehl stattgefunden.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Beschluss zur Offenlegung

Der Kreistag des Oberbergischen Kreis wertete am 10. Juni 2010 die Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zu dem Landschaftsplanentwurf und beschloss am 10. Juni .2010 die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistags vom . . . zur Offenlegung des Landschaftsplanentwurfs wurde am . . . ortsüblich bekannt gemacht.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der zu jenem Zeitpunkt rechtskräftigen Fassung hat

- a) in der Form der öffentlichen Darlegung
 - in der Kreisverwaltung Gummersbach in der Zeit vom
 - und zum Zwecke einer allgemeinen Information im Rathaus der Stadt Wiehl in der Zeit vom bis
- b) einem öffentlichen Erörterungstermin am in

stattgefunden.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung wurde mit Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am . . . der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“ in Teilen geändert (siehe Text und Karte).

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Satzungserlass

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung vom Kreistag des Oberbergischen Kreises am . . . als Satzung erlassen.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

(Kreistagsmitglied)

Anzeigeverfahren

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ ist gemäß § 28 Abs. 1 LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung ist der Bezirksregierung Köln angezeigt und dort auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften geprüft worden.

50667 Köln, den

Die Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 28 a LG in der derzeit rechtskräftigen Fassung ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ am . . . ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die §§ 7, 33 und 41 LG und § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der derzeit rechtskräftigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises hingewiesen.

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

51643 Gummersbach, den

(Landrat)

Teil A

Umweltbericht

Umweltbericht und Begründung des Landschaftsplanes Nr. 9 Wiehl

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 17 LG NW und § 14 UVPG

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Inhalt und Ziele des Landschaftsplanes**
- 3. Zustand und Entwicklung der Umwelt im Plangebiet**
- 4. Schutzgüter**
 - 4.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit**
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt**
 - 4.3 Schutzgut Landschaft**
 - 4.4 Schutzgut Boden**
 - 4.5 Schutzgut Wasser**
 - 4.6 Schutzgut Luft und Klima**
 - 4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
 - 4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**
- 5. Alternativen**
- 6. Überwachungsmaßnahmen, Monitoring**

1. Gesetzliche Grundlagen

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz - LG NW). Nach § 16 Abs. 2 LG NW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele der Raumordnung zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Teilabschnitt Köln). Den fachlichen Rahmen für den Regionalplan und damit auch für den Landschaftsplan stellt nach § 15a LG NW der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der für den Oberbergischen Kreis maßgebliche Fachbeitrag für die „Region Köln“ wurde im Dezember 2004 von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (heute Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz) vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs.4 LG NW besteht ein Landschaftsplan u. a. aus der Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht).

Gemäß § 17 LG NW ist bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs.2 Nr.6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs.1, 14k Abs.1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVP. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 Satz 2 UVP genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 gemäß § 16 LG NW die Aufstellung und in seiner Sitzung am 10.06.2009 die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung für den Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“ gemäß § 27 a+b LG NW in den jeweils rechtskräftigen Fassungen beschlossen. Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten sind.

2. Inhalt und Ziele des Landschaftsplanes

Das durch den Landschaftsplan Nr. 9 "Wiehl" abgedeckte Gebiet befindet sich in Übereinstimmung mit dem vom Kreistag des Oberbergischen Kreises beschlossenen Gesamtkonzept zur zeitlichen und räumlichen Abwicklung der Landschaftsplanung. Der Geltungsbereich des o.g. Landschaftsplans mit einer Flächengröße von 53,27 km² umfasst das Gebiet der Stadt Wiehl und erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes.

Der Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl ist einer der flächenkleinsten der im Oberbergischen Kreis insgesamt vorgesehenen 12 Landschaftspläne.

Die Fläche des Landschaftsplanes Nr. 9 Wiehl ist Bestandteil des Naturparks Bergisches Land. Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen als räumliche Bezugsbasis sogenannte Landschaftsräume, die aus den naturräumlichen Haupteinheiten abgeleitet sind. Das Plangebiet gehört zu den drei Landschaftsräumen LR 30 „Oberbergisches Bergland“, LR 33 „Heckberger Wald“ und LR 39 „Oberes Aggertal

mit Oberbergischem Verdichtungsraum“. Das Oberbergische Bergland ist der zentrale Landschaftstyp im südlichen Bereich des Oberbergischen Kreises, gekennzeichnet durch den ständigen Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Der Waldanteil liegt bei ca. 35 %; mit ca. 55 % ist die meist intensiv ausgeprägte Grünlandwirtschaft landschaftsprägend. Ackerflächen sind nur in geringem Umfang vorhanden. Der Heckberger Wald ist ein geschlossenes Waldgebirge südlich des Aggertales, der einen kleinen Teilbereich im westlichen Plangebiet einnimmt (Bereich um den Immerkopf). Hier befinden sich randlich Offenlandzonen, die als Grünland genutzt werden. Im Norden des Plangebietes wird das Verdichtungsband des Oberen Aggertales tangiert.

Zentrales Leitbild für die Landschaftsplanung im Oberbergischen Kreis – und hier bildet der Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl keine Ausnahme – ist die Erhaltung und Entwicklung einer überwiegend ländlich geprägten Kulturlandschaft auch als ökologischer Ausgleichsraum für die angrenzenden rheinischen Ballungsräume.

Im Landschaftsraum LR 30 besitzen insbesondere die Quellregionen und die Bachtäler (unter Einschluss randlicher Laubwälder auf den Talhängen „Wald-Wiesen-Täler“) eine herausragende Funktion im landesweiten Biotopverbund.

Der Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl stellt insgesamt fünf Entwicklungsziele dar und setzt zahlreiche besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG fest. Für die freie Landschaft setzt der Landschaftsplan im Einklang mit dem Ausweisungsprinzip der Bezirksregierung Köln nahezu flächendeckend Landschaftsschutzgebiete in zwei Kategorien fest. Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile sind neben der Zone II der Landschaftsschutzgebiete elementare Bestandteile des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung. Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NW sowie nach §§ 24 und 25 LG NW (Brachflächenregelungen und forstliche Festsetzungen) sind im Landschaftsplan bis auf eine Ausnahme nicht selbstständig verortet sondern sind beispielsweise in den NSG als Gebote unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung. Die Anlage, Pflege und Anpflanzung ökologisch bedeutsamer Strukturen (Anreicherungsmaßnahmen) sind ohne konkrete Lokalisierung von Einzelmaßnahmen unmittelbar dem Entwicklungsziel 2 zugeordnet und sollen weitgehend auf vertraglicher Basis mit Eigentümern/Pächtern umgesetzt werden.

3. Entwicklung und Zustand der Umwelt im Plangebiet

Eine vom Menschen unbeeinflusste Landschaft gibt es im zentralen Mitteleuropa nicht mehr. Die Landschaft in unserer Heimat hat sich seit Jahrhunderten unter zunehmendem menschlichen Einfluss entwickelt. Entscheidend geprägt wurde sie durch die kleinbäuerliche Flächenbewirtschaftung. Aus ehemals ausgedehnten Urwäldern mit der nacheiszeitlich dominierenden Buche als Hauptbaumart entstand allmählich der Wirtschaftswald und auf gerodeten Flächen Grünland und Ackerflächen. Aus "Urland" entstand "Kulturland". Mit der Veränderung der Landschaft kamen auch viele neue Tier- und Pflanzenarten zu uns, die ein Teil der Natur unseres Bergischen Landes geworden sind. Das 20. Jahrhundert war geprägt durch explosive Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Entwicklung der Bebauung ging ganz überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Mit der Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verschwanden auch klassische Landschaftselemente wie Obstwiesen und Gartenland aus der Randzone der im Bergischen Land so typischen Klein- und Streusiedlungen. Seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts veränderte sich auch die offene Landschaft. Um die

Gesamtheit der Flächen landwirtschaftlich besser nutzen zu können, wurden Wiesen trocken gelegt, Feldgehölze und Hecken gerodet, Bäche und Siefen begradigt sowie Quellen verbaut. Mit dem Aufkommen der Motorisierung in der Landwirtschaft war es möglich, auch ungünstig gelegene Flächen zu erreichen und nutzbar zu machen. Artenreiche Grünlandgesellschaften sind nicht zuletzt durch massiven Stickstoffeintrag stark zurückgedrängt worden. Inzwischen ist in Teilbereichen wieder ein gegenläufiger Trend zu beobachten. Landwirtschaftliche Flächen werden aufgeforstet oder fallen brach, die kleinbäuerlichen Betriebe sterben aus. Feuchtwiesen können mit den heutigen schweren landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr befahren werden und sind daher nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Aufgeforstetes ehemaliges Grünland bietet den Tier- und Pflanzenarten der Wiesen keinen geeigneten Lebensraum mehr. Auch Brachen sind für manche Wildblumen und Kräuter existenzbedrohend, da die aufkommenden Hochstauden und Gräser dominieren. Über kurz oder lang erobert der Wald solche Flächen zurück. Damit dies nicht passiert, müssen die für den Naturschutz wertvollen Flächen (Magergrünland, Feucht- und Nasswiesen) wieder extensiv bewirtschaftet, also in besonderer Weise gepflegt werden.

Bei einem im landesweiten Vergleich hohen Flächenanteil hat die Grünlandwirtschaft auch naturraumbedingt einen hohen Stellenwert. Sie ist die dominierende Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen. Das oberbergische Kulturlandschaftsprogramm (OKULA) zielt auch im Hinblick auf eine Optimierung des Biotopverbundes und der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Lebensräume daher vorrangig auf

- extensive Grünlandbewirtschaftung in Mittelgebirgslagen
- Bewirtschaftung von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung
- Bewirtschaftung und Pflege einer Vielzahl von kleineren und größeren Gewässerauen
- Wiederaufnahme der Bewirtschaftung und Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert Leitbilder und Handlungsbedarf für den Biotop- und Artenschutz, die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft sowie für Siedlung und Verkehr, die in der Darstellung der Entwicklungsziele und den Festsetzungen des Landschaftsplanes berücksichtigt sind.

4. Schutzgüter

Die Funktion des Umweltberichtes besteht insbesondere darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten.

4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Mensch ist im Plangebiet unterschiedlich betroffen. Die Betroffenheit liegt in erster Linie bei den Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Nutzern der beplanten Außenbereichsflächen. Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen auf das fachlich erforderliche Maß begrenzt. Maßnahmen sind nur auf freiwilliger, vertraglicher Basis vorgesehen. Einschränkungen für die Freizeitgestaltung einzelner Interessengruppen der Bevölkerung ergeben sich in den Naturschutzgebieten durch die Betretungsverbote. Die Verbotsregelungen zum Schutz der Ökosysteme sind jedoch örtlich begrenzt und in ihrem Umfang als zumutbar anzusehen (s. auch unter Nr. 4.8: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

Durch die Darstellungen, Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes zugunsten des Naturhaushaltes und der Landschaft allgemein wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung im Plangebiet eine überwiegend positive Wirkung erwartet. Mit den dargestellten Entwicklungszielen soll nicht nur die biologische Vielfalt erhalten und entwickelt sondern auch eine Verbesserung für das Wohnumfeld (incl. Landschaftsbild) und die Erholung der Bevölkerung erreicht werden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, im Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Landschaftsplan ist damit gleichsam das Instrument zur Verwirklichung und Förderung dieses Schutzgutes. Mit Schaffung eines überregionalen Biotopverbundes werden die Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen deutlich verbessert. Das Schutzgut wird durch den Landschaftsplan in besonderer Weise gesichert und gefördert, negative Auswirkungen sind ausgeschlossen.

4.3 Schutzgut Landschaft

Es ist erklärtes Ziel des Landschaftsplanes, die Kulturlandschaft mit ihrem Wechsel aus Grünland, Wald und Wasserflächen zu erhalten und zu entwickeln. Mit den Entwicklungszielen soll die typische Struktur der bergischen Landschaftsräume gesichert und da wo sie beeinträchtigt ist, durch gliedernde Landschaftselemente angereichert werden. Eine weitgehende Vermeidung der weiteren Zerschneidung der Landschaft im Zuge raumbedeutsamer Planungen (z. B. Straßenbau) wird mit Darstellung eines eigenen Entwicklungszieles im Landschaftsplan angestrebt.

Durch den Landschaftsplan sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht vorstellbar.

4.4 Schutzgut Boden

Die mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes beabsichtigte Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Anlagen, Anschüttungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten und weitere landschaftsschädigende Nutzungen kommt nicht nur der Fauna und Flora zu Gute sondern entfaltet auch für den Boden positive Wirkungen. Unmittelbare Eingriffe in großflächige oder besonders schutzwürdige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplanes nicht vorgesehen. Punktuelle und kleinflächige Bodeneingriffe können in Sonderbiotopen erforderlich werden, um einer unerwünschten Sukzession und Melioration entgegenzuwirken (z. B. auf Steinbruchsohlen und -halden, Magerrasen und in Niedermooren).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch den Landschaftsplan jedoch insgesamt nicht erkennbar.

4.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist in besonderem Maß vom Wasser geprägt. Es ist niederschlagsreich und wird von zahlreichen Wasserläufen durchzogen. Durch die Schutzkategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet Zone II und geschützte Landschaftsbestandteile werden im Landschaftsplan Regelungen getroffen, die den Gewässerstrukturen und auch der Wasserqualität zugute kommen. Dazu zählen

Bauverbote, Schutz der Ufervegetation sowie Einschränkungen allzu intensiver Gewässernutzungen.

Daneben stellt das Entwicklungsziel 1 die Erhaltung der Fließgewässer und Quellen, die Sicherung des Wasserhaushaltes und die Verbesserung der Wasserqualität als Verpflichtung für die öffentlichen Planungs- und Maßnahmenträger heraus.

Der Landschaftsplan sieht selbst keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen Belange nach sich ziehen könnten. Negative Auswirkungen durch den Landschaftsplan auf das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht.

4.6 Schutzgut Luft und Klima

Besondere Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Allenfalls geländeklimatische Änderungen können beispielsweise durch die Entfichtung von Talauen, die Umwandlung von Nadel- in Laubwald, die Anpflanzung von Hecken, o.ä. entstehen, die aber durchweg als positiv in ihrer Wirkung auf die Lebewelt zu werten sind. Da mit den Festsetzungen und geplanten Maßnahmen keine Emissionen verbunden sind, ist die Luftqualität nicht berührt.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz der gesamten Kulturlandschaft ist oberstes Ziel für alle Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes. Bei einzelnen Elementen der Kulturlandschaft können Konflikte mit den Schutzbemühungen für Tiere und Pflanzen auftreten. Hier garantiert der Landschaftsplan jedoch durch die Unberührtheitsregelungen den Bestandsschutz für deren rechtmäßige Nutzung. Aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege sind innerhalb des umfassenden Kulturlandschaftsschutzes der Schutz und Erhalt der im und auf dem Boden befindlichen Zeugnisse menschlichen Schaffens anzustreben. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege sieht den Erhalt von Bodendenkmälern in besonderem Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil. Dies bedeutet einen Verzicht auf Bodenbearbeitung und den Einsatz schweren Geräts bei der Bodennutzung, die Vermeidung von Bodenerosion und von Einträgen bodenfremder chemischer Substanzen und natürlich das Unterlassen von Abgrabungen. Sofern im Bereich der hier bekannten Bodendenkmale ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt aus naturschutzfachlicher Sicht nach dem BNatSchG ausgewiesen werden konnte, sind die Bodendenkmale entsprechend einbezogen worden. Landeskundliche und kulturhistorische Gründe für die Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten sind im Einzelfall bei der Formulierung des Schutzzwecks genannt. Bei der Biotoppflege im Rahmen der späteren Landschaftsplanumsetzung sind die Vorgaben des Bodendenkmalschutzes zu beachten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Schutzgütern. Eine quantitative Erfassung der Wechselwirkungen ist jedoch aufgrund der Komplexität des Landschaftsplanes und des heute noch nicht vorhersagbaren Umfangs der späteren Umsetzung von Maßnahmen nicht möglich. Wie bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter erläutert, verursacht der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen, die sich negativ auf die Umwelt niederschlagen. Bei einigen Schutzgütern bewirken die

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sogar eine Verstärkung der positiven Effekte für die belebte Natur.

5. Alternativen

Da die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen eine Pflichtaufgabe für die Kreise und kreisfreien Städte ist, scheidet die sogen. „Nullvariante“ (Verzicht auf Landschaftsplanung) als mögliche Alternative aus. Weil die Landschaftspläne als Satzungen verbindlichen Normcharakter aufweisen, besteht insofern keine Alternative, als die konkreten Zielvorgaben gegenüber anderen Planungsträgern auf andere Weise nicht zu erreichen sind. Festsetzungen nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sind zwar auch über Ordnungsbehördliche Verordnungen möglich, diese sind jedoch eher als Ersatz der Landschaftsplanung anzusehen und betreffen nur ein konkretes Schutzgebiet oder einzelne Schutzobjekte. Sie treten automatisch außer Kraft, wenn ein Landschaftsplan für dieses Gebiet Rechtsgültigkeit erlangt.

6. Überwachungsmaßnahmen, Monitoring

Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes wird ein begleitendes Monitoring bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen erfolgen, damit die Biotoppflege optimiert werden kann. Auch die ordnungsrechtliche Durchsetzung des Landschaftsplanes ist entsprechend nachzuhalten, um Verbots- und Gebotskataloge auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit prüfen zu können.

Teil B

Textliche Darstellungen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

<p>1</p>	<p><u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</u></p>	<p>Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei Darstellung der Entwicklungsziele die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen. Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 2 und 3 der DVO zum LG in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 18 Abs. 1 LG Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. In geringeren Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 23 bis 29 BNatSchG und 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgelegten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich <u>ausschließlich</u> an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Wiehl“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p>
<p>1.1</p>	<p><u>Entwicklungsziel 1</u></p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Landschaftsräume liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung auf der Erhaltung der typischen Struktur der bergischen Landschaftsräume und der Erhaltung der gliedernden Landschaftselemente und der ökologisch bedeutsamen Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur • die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung wertvoller Lebensräume • die Erhaltung der Grünlandbereiche, insbesondere auch in den Tälern und auf Hangbereichen • die Erhaltung und Vermehrung bodenständiger und gestufter Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil durch naturnahe Waldwirtschaft (sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in Laubmischwald) • die Entfernung abgängiger Waldbestände im Falle von Waldschäden und der Wiederaufbau bodenständiger und widerstandsfähiger Bestände • die Erhaltung und Vermehrung von bodenständigen Gehölzen in der Landschaft und an baulichen Anlagen • die nachhaltige Sicherung von Altholzbeständen und Erhaltung von Altbaumgruppen • die Erhaltung und Pflege der wertvollen Landschaftselemente Einzelbäume, Obstbäume, Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftselemente • die Erhaltung und Pflege der Waldsäume, Waldbinnensäume, kraut- und staudenreichen Grasfluren und Vegetationssäume • die Erhaltung und Optimierung von Siefentälern, Hangrinnen, Fließgewässern, Hangmulden, Quellmulden, Quellen und Feuchtwiesen • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von auetypischen und 	<p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit nicht in bestimmten Bereichen ein anderes Entwicklungsziel vorrangig zu verfolgen ist.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf die „Konservierung“ der Landschaft gerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG können zur Verbesserung des Landschaftsökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich des dargestellten Entwicklungszieles 1 sind zur Erfüllung dieses Zieles</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkategorien nach §§ 23 bis 29 BNatSchG • Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG • Besondere Bestimmungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG • Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG <p>festgesetzt.</p>

<p>1.2</p>	<p>stillgewässertypischen Lebensräumen und Feuchtgebieten sowie die Anreicherung von Bach-Ufergehölzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes • die Erhaltung, Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität der Fließ- und Stillgewässer • die Erhaltung, Pflege und Entwicklung felsig-steiniger Steilhang- und Unterhangbereiche als naturnahe Lebensräume • die Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile bzw. Landschaftsbestandteile wie ehemalige Fernhandelswege, Landwehren, Wallhecken, Hohlwege, Bergbaurelikte, usw. • die Erhaltung, Pflege und Anlage von Obstbaumwiesen in der Umgebung der Ortslagen und in der freien Landschaft • Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie der Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit • die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Bienenweidegehölzen • die Beseitigung von Gewässer-, Gelände und Siefenverfüllungen • die Beseitigung wilder Müll-, Erd-, Abfall- und Schuttablagerungen • die Abwehr von Erosionsschäden • die Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die Erholung • die langfristige Rückführung von Ackerflächen in Grünland im Bereich der Talauen <p><u>Entwicklungsziel 2</u></p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Anreicherung der an naturnahen und natürlichen Lebensräumen verarmten Landschaft durch Ergänzung mit entsprechenden Landschaftselementen. Die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsräume sind durch Maßnahmen nach § 26 LG anzureichern und in ihrem ökologischen Wirkungsgefüge zu verbessern.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern • die Anlage, Pflege und Anpflanzung von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Ufergehölzen sowie Straßen- und Wegebegleitgrün unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten • die Pflege und Ergänzungspflanzung von Obstgehölzen unter vorrangiger Verwendung von regionaltypischen Obstsorten • die Pflege und Anlage von krautreichen Vegetationsmäulen. <p>Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt in folgenden Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Angfurten und Remperg - südwestlich Immen - westlich Neuklef <p>In den Bereichen des Entwicklungsziels 2 sind insbesondere festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen nach § 26 LG (siehe unter Ziff. 5.2) <p>Ersatzmaßnahmen nach § 5 LG für Eingriffe in Natur und Landschaft können insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 durchgeführt werden.</p> <p>Neu angelegte bzw. wiederhergestellte Lebensräume sollten in ihrer räumlichen Verteilung und unterschiedlichen Ausprägung (Biotoptypen) so gestaltet werden, dass ein Biotopverbund im Sinne des Biotop- und Artenschutzes gewährleistet ist.</p>
<p>1.3</p>	<p><u>Entwicklungsziel 3</u></p>	<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.4</p>	<p><u>Entwicklungsziel 4</u></p>	<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
<p>1.5</p>	<p><u>Entwicklungsziel 5</u></p>	<p>Entwicklungsziel nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 LG ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>

1.6	<p><u>Entwicklungsziel 6</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u></p> <p>Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung. Eine im Einzelfall bereits vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehende rechtmäßige bauliche Nutzung schließt dieses Entwicklungsziel nicht aus.</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereich der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben <p>Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (§ 16 Abs. 1 LG) liegen, jedoch durch Baufächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen um die Ortslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alferzhagen - Börnhäusen - Bomig - Drabenderhöhe - Dreisbach - Linden - Marienhagen - Morkeputz - Neuklef - Oberbantenberg - Weershagen - Wiehl - Wülfringhausen <p>Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde bleiben bestehen. Bei der Ein- und Durchgrünung sollen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen.</p>
1.8	<p><u>Entwicklungsziel 8</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
1.9	<p><u>Entwicklungsziel 9</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
1.10	<p><u>Entwicklungsziel 10</u></p> <p>Erhaltung der mit dem Landschaftsplan gesicherten Landschaftsstruktur in den mit dem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen bis zum Inkrafttreten von qualifizierten Bauleitplänen und Satzungen gemäß § 34 (4) BauGB oder bis zur rechtmäßigen baulichen Nutzung.</p> <p>Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 und 28 BNatSchG, die eine Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern, sind mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes und einer Satzung gemäß § 34 (4) BauGB oder der rechtmäßigen baulichen Nutzung, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes NW zu ersetzen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel betrifft die mit den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung über den derzeitigen Stand der Flächennutzungsplanung hinaus vorgegebenen kommunalen Entwicklungsbereiche (§ 16 Abs. 2 LG NW).</p> <p>Durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Grundsatzentscheidung über die allgemeine räumliche Lage und Größenordnung von Siedlungsbereichen, ist eine weitergehende Konkretisierung innerhalb dieser Darstellungsbereiche durch die Stadt Wiehl.</p> <p>Aufgrund der an den Landschaftsplan in kartographischer Grundlage und Eindeutigkeit der Darstellungen gestellten Anforderungen ist in Verbindung mit den zeichnerischen und maßstäblichen Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes das Entwicklungsziel nicht im Plangebiet dargestellt. Auf die diesbezüglichen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes wird verwiesen.</p>
1.11	<p><u>Entwicklungsziel 11</u></p>	<p>Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht vorhanden und deshalb nicht dargestellt.</p>
1.12	<p><u>Entwicklungsziel 12</u></p> <p>Erhaltung der unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume ab einer Flächengröße von 5 qkm .</p>	

	<p>Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, insbesondere durch bandartige Infrastruktur (Verkehr, Gas, Wasser, Strom) , bedeutet eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des gesamten Ökosystems. Die Gefährdung beruht auf dem direkten Verlust von Flächen oder ihrer Verinselung im Raum. Es ergeben sich teilweise unüberwindliche Barrieren für Menschen und Tiere. Darüber hinaus mindert die Zerschneidung der Landschaft den Erholungswert und beeinträchtigt das Landschaftsbild. Da die unzerschnittenen Landschaftsräume in der Größenklasse von 1 bis 5 qkm im Plangebiet noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, erfolgt eine Darstellung des Entwicklungszieles in der Karte nur für die Flächen mit einer Größe ab 5 qkm. Dies betrifft auch solche Räume, die sich in der an den Geltungsbereich angrenzenden Landschaft fortsetzen, also innerhalb des Geltungsbereiches die genannte Flächengröße nicht erreichen.</p> <p>Bei großräumlichen Planungen ist das Entwicklungsziel besonders zu beachten. Minimierungsmaßnahmen (z. B. Bau von Querungshilfen wie Über- und Unterführungen für wandernde Tierarten) verdienen bei unvermeidbaren Planungen höchste Priorität.</p> <p>Die geringfügige Entwicklung dörflicher oder an eine vorhandene Bebauung unmittelbar anschließender Siedlungsbereiche ist durch das Ziel 12 jedoch nicht ausgeschlossen. Die mit Rechtskraft des Landschaftsplanes rechtmäßig vorhandenen Elemente mit Zerschneidungswirkung genießen außerdem Bestandsschutz. Gleichwohl sollten auch dort sinnvolle Minimierungsmaßnahmen (s. o.) durchgeführt werden.</p>	
--	--	--

<p>2</p>	<p><u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u></p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. In Spalte 1 „Lage/Ziff.“ ist jeweils unter der Festsetzungsnummer das betreffende Planquadrat der Karte angegeben, in dem sich die Festsetzung befindet (z.B. „Ab“ oder „Be“). Dies gilt jedoch nicht bei der Festsetzung 2.2-1.</p>
<p>2.0</p>	<p><u>FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG - Natura 2000</u></p> <p>Aufgrund § 32 Abs. 2 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p> <p>Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind daher keine eigene Schutzkategorie innerhalb dieses Landschaftsplanes. Sie sind als Naturschutzgebiete nach Ziffer 2.1 ausgewiesen.</p> <p>Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG sind für die FFH-Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und zur Abwehr von Störungen bei schutzbedürftigen Arten festzulegen.</p> <p>Für die betreffenden Naturschutzgebiete gelten daher besondere Gebote und Maßnahmen, soweit die Abgrenzung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes betroffen ist.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen beziehen sich auf die Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2000, die am 16.03.2001 über das Bundesumweltministerium an die Kommission der Europäischen Union weitergeleitet wurde.</p> <p>In dem folgenden Naturschutzgebiet befinden sich Flächen, die in der Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen als FFH-Schutzgebiete enthalten sind:</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Immerkopf“ (Ziff. 2.1-5) enthält Teilbereiche des FFH-Gebietes „DE-5010-301 Immerkopf“</p>

<p>2.1</p> <p>N 1 bis N 14</p>	<p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt :</p> <p>Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p><u>Allgemeine Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-14 gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG:</u></p> <p>a)Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten b)wissenschaftliche, naturgeschichtliche, oder landeskundliche Gründe c)Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit</p> <p>Alle in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind Bestandteil des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>Der Vorschlag zur Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage der Auswertung des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“, Region Köln, vom Dezember 2004 sowie aufgrund weiterer Gutachten und Fachkonzepte zum Landschaftsplan Nr. 9 Wiehl.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs.3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen.</p>
------------------------------------	---	--

2.1-1 N 1 Ca	<p>Naturschutzgebiet „Steinbruch Weiershagen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines alten, nicht mehr im Abbau befindlichen Grauwackesteinbruchs, der durch einen großen Strukturreichtum gekennzeichnet ist. Die vegetationsarmen Geröllflächen und Felswände und die artenreichen Mager-, Pionier-, Ruderal- und Sukzessionsgesellschaften sind unter Einbeziehung der randlichen Gehölzstrukturen zu pflegen und zu entwickeln.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubereiten, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>Nördlich Weiershagen</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 14,4 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
------------------------	---	---

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden</p>
-------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-1)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG</p>	<p>und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
---------------------	---	---

2.1-2 N 2 Ea	<p>Naturschutzgebiet „Schladerwiesen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen, mageren Grünlandkomplexes mit Übergängen zum Borstgrasrasen als Lebensraum (Trittstein) für konkurrenzschwache Pflanzenarten des Magergrünlandes.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>Südwestlich Pergenroth</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 14,1 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fermeldeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen</p>
------------------------	--	---

(noch 2.1-2)	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	---	---

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-2)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 23, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	---

<p>2.1-3 N 3 Bab</p>	<p>Naturschutzgebiet „Steinbruch Wiehau“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines alten, nicht mehr im Abbau befindlichen Grauwackesteinbruches mit Stillgewässer, der durch ein luftfeuchtes Kleinklima mit ausgeprägter Kryptogamenflora gekennzeichnet ist sowie der angrenzenden Niederwälder und Fettwiesen.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>Nordöstlich Forst</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 13,4 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
-----------------------------------	--	---

(noch 2.1-3)	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	---	--

<p>(noch 2.1-3)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen</p>
---------------------	--	---

(noch 2.1-3)	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG</p>	<p>und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
-----------------	---	--

<p>2.1-4 N 4</p> <p>Bb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Spülteiche bei Forst“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbiotopen, die aus ehemaliger Bergwerkstätigkeit hervor gegangen sind, als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubereiten, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>Südwestlich Forst</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 8,4 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis</p>
--------------------------------	--	--

(noch 2.1-4)	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu</p>	<p>zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung g) zur Unberührtheit</p>
--------------	--	---

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p>ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Wiedervernässung der trocken gefallenen Bereiche -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p>	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-4)</p>	<p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LfJG <p>e) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
---------------------	--	---

<p>2.1-5 N 5</p> <p>Bb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Immerkopf“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der ehemals als Niederwald genutzten Moorwälder und der teilweise gut erhaltenen Hangquellmoore mit zahlreichen bedrohten Pflanzenarten sowie von Quellbereichen, strukturierten Bachläufen, Nass- und Feuchtgrünland sowie artenreichen Kalk-Standorten und für Fledermäuse wertvollen Höhlensystemen.</p> <p>Ein Teil des Naturschutzgebietes ist als Schutzgebiet DE-5010-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000).</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 5 „Immerkopf“ beinhaltet Lebensräume und Tierarten, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-5 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG, soweit die nachfolgend genannten Lebensräume und Arten in dem Gebiet vorkommen bzw. potenziell vorkommen können:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand aa) Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume, die zu erhalten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum) - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) <p>ab) Weitere bedeutende Lebensräume und Arten, die nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zu schützen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) <p>b) Schutzziele für die unter aa) genannten Lebensraumtypen ba) Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung - Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte - Verbot von Kalkung <p>bb) Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten - Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen - Geeignete Pflegemaßnahmen wie z. B. Abplaggen, extensive Beweidung oder Entfernung randlich eindringender Gehölze - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente <p>c) Schutzziele für die unter ab) genannten Lebensraumtypen und Arten ca) Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushalts, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß - Vegetationskontrolle 	<p>südlich Forst</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 63,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>
--------------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufsturmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p>
-------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-5)</p>	<p>beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie Groöhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p>38.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen</p> <p>39.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Art und Umfang regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt das mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Fachkonzept</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-5)</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36, 38 und 39</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---	---

<p>2.1-6 N 6 CDB</p>	<p>Naturschutzgebiet „Friesenauel“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der unverbauten Flussaue der Wiehl mit Auwaldfragmenten und Altarmen sowie Feldgehölzen und Felsbereichen als Lebensraum für seltene Pflanzenarten und wildlebende Tierarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder</p>	<p>Östlich Kehlinghausen</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 15,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von</p>
-----------------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweidern</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B.</p>	<p>land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung g) zur Unberührtheit</p>
---------------------	--	---

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-6)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	---	---

<p>2.1-7 N 7 Db</p>	<p>Naturschutzgebiet „Kallberg“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldbeständen und Trockenrasenstrukturen auf Kalk mit einer im Oberbergischen Kreis seltenen, artenreichen Kalkflora auf den ehemaligen Steinbruchhalden.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>südlich Bomig</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 6,4 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
-----------------------------	---	---

(noch 2.1-7)	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------	---	---

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-7)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	---

<p>2.1-8 N 8</p> <p>Eb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Steinbruch Morkepütz“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung offener Sekundärlebensräume in einem ehemaligen Steinbruch mit Steilwänden, mehreren Terrassen und zahlreichen Schotterhalden als regional bedeutendes Refugial- und Trittsteinbiotop zahlreicher bedrohter Arten des Offen- und Halboffenlandes (insbesondere Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Höhlenbrüter).</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>südwestlich Morkepütz</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 11,1 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
--------------------------------	--	--

<p>(noch 2.1-8)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung e) zur Unberührtheit</p>
---------------------	---	--

<p>(noch 2.1-8)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen;</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. -Naturnahe Waldbewirtschaftung <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hieb reife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p>
-------------------------	--	--

(noch 2.1-8)	<p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolteten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
-----------------	--	---

<p>2.1-9 N 9 Eb</p>	<p>Naturschutzgebiet „Scherbusch“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zum Erhalt und zur Entwicklung eines Landschaftskomplexes mit ausgedehnten Laubwaldbeständen in vielfältigen Altersstrukturen, mit regionaltypischen Magerwiesen, mit Quellbächen und Quellen als regional bedeutende, typische Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder</p>	<p>südwestlich Marienhagen</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 61,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von</p>
-----------------------------	---	--

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweidern</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches einzubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B.</p>	<p>land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------------	--	--

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen 	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
---------------------	---	---

<p>(noch 2.1-9)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschaftler ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
---------------------	--	--

2.1-10 N 10 Ac	<p>Naturschutzgebiet „Loopebachquellen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung des Quellbereichs mit Feuchtgrünland- und Laubwaldlebensräumen.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit</p>	<p>nördlich Verr</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 10,2 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu</p>
--------------------------	--	---

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu</p>	<p>60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
----------------------	--	---

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-10)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfütterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreihe hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
----------------------	--	--

2.1-11 N 11 CDcd	<p>Naturschutzgebiet „Laubwaldkomplex In den Eichen“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zum Erhalt und zur Entwicklung eines Landschaftskomplexes mit ausgedehnten Laubwaldbeständen in vielfältigen Altersstrukturen mit Quellen als regional bedeutende, typische Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-</p>	<p>südwestlich Großfischbach</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 61,5 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fermeldeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen</p>
----------------------------	--	---

(noch 2.1-11)	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu</p>	<p>abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------	--	---

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.1-11)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
--------------------------	--	---

<p>2.1-12 N 12 Dc</p>	<p>Naturschutzgebiet „Steinbruch Jürgesbruch“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung eines alten, nicht mehr im Abbau befindlichen Grauwackesteinbruches.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>Nordöstlich Forst</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 9,6 ha. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
------------------------------------	--	--

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-12)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG</p>	<p>und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
----------------------	---	--

2.1-13 N 13 FGc	<p>Naturschutzgebiet „Dornhecke I“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung von Silikatmagerrasen und Gebüsch und zum Schutz der landeskundlich bedeutsamen Karrenspuren eines alten Handelsweges.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>östlich Büttinghausen</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 0,8 ha und grenzt unmittelbar an das im Landschaftsplan Nr. 10 „Wiehltalsperre“ vorgesehene Naturschutzgebiet Dornhecke II an. Die Empfehlungen des Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
---------------------------	---	--

(noch 2.1-13)	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
---------------	---	--

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzweckes geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen sowie die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -Naturnahe Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-13)</p>	<p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36;</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 BNatSchG</p>	<p>und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
----------------------	---	--

<p>2.1-14 N 14 FGed</p>	<p>Naturschutzgebiet „Wiehlaue Oberwiehl/Bieberstein“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen, regionaltypischen Restau mit vielfältigen Vernetzungen zwischen Fließgewässer und Umland (Feuchtbrachen, Altarme, Feuchtwälder, Feuchtweiden) als regional bedeutendes Refugium für Arten typisch ausgebildeter Auenbiotope</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p>	<p>südöstlich Oberwiehl</p> <p>Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 26,6 ha. Die Empfehlungen des Forstlichen Fachbeitrages sind berücksichtigt, soweit sie das NSG betreffen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind nach § 24 (2) LG NW definiert</p>
--------------------------------------	--	--

<p>(noch 2.1-14)</p>	<p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p>	<p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung g) zur Unberührtheit</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.1-14)</p>	<p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen; die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig, wobei die Auswahl der Baumarten mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen ist</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die Beimischung von maximal 20 % standortgerechten Nadelbäumen oder die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten ist zulässig. -nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
----------------------	--	---

<p>(noch 2.1-14)</p>	<p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36</p> <p>d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht</p> <p>e)die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>f)die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g)die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - notwendiger Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
--------------------------	---	--

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten Gebiete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete „Wiehl – L 2.2-1 und L 2.2-2“ festgesetzt.</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auch auf Grundlage der ökologischen Bewertung und Bewertung der landschaftlichen Erholungseignung.</p>
2.2-1 L 1	<p>Landschaftsschutzgebiet „Wiehl – L 2.2-1“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.</p> <p>Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der durch die kleinstrukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiv bis intensiven Nutzungsformen von Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft, sowie der für das Mittelgebirge typischen vielfältigen, dynamischen Oberflächenformen u. a. wie: Kuppen, langgestreckten Bergrücken und -kämme, Hochebenen mit flachen Ursprungsmulden, Flach- bis Steilhängen, Hangkanten, Siefen und tief eingeschnittenen Tälern.</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) umfasst großflächig Gebiete der Stadt Wiehl</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege und Seitenstreifen, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der zuständigen Landschaftsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) binsen- und seggenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie Quellen und Quellsümpfe in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Obstbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen insbesondere die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels 9 sowie Maßnahmen, die der Umsetzung des Kompensationsflächenpools / Ökokontos der Stadt Hückeswagen dienen.</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p>
-------------------------	---	---

<p>(noch 2.2-1 L 1)</p>	<p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis</p> <p>d) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) schlichte Beschilderung, die auf den Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten hinweist sowie ortsübliche Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.</p> <p>g) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen / Ausnahmen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>II. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag die Zustimmung oder eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne der Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 6 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.</p> <p>III. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag die Zustimmung oder eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>Befreiungen und Ausnahmen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerrufenlich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet „Wiehl – L 2.2-2“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bachtälern, Siefen und Feuchtbereichen, insbesondere aufgrund der hier vorhandenen Strukturen naturnaher Lebensräume von Fließgewässern mit bachbegleitenden Gehölzen, Seggenriedern und</p>	<p>Insbesondere die in den Verboten 7-11 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Die Teilflächen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht nummeriert. Bei den Nummern im Text in Spalte „Lage/Ziff.“ nach der Lagebezeichnung handelt es sich nur um Ordnungszahlen zur besseren Übersicht.</p>
-------------------------	---	--

<p>2.2-2 L 2</p>	<p>Hochstaudenfluren, der ökologisch wertvollen Dauergrünlandflächen und Feuchtbrachen der historischen Kulturlandschaft und seiner ökologischen Bedeutung sowohl als Ausgleichsfunktion für die Verdichtungs- und Agrarbereiche als auch seiner klimatischen und Biotopvernetzungsfunktion</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-2 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p> <p><u>In dem geschützten Gebiet ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der zuständigen Landschaftsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.2-2 L 2)</p>	<p>Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>10.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>11.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>12.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern mit Ausnahme der Führung von unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</p> <p>15.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>16.) den Bereich unter Baumkronen oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten</p> <p>17.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>18.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>19.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>20.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>21.) im Bereich unter Baumkronen oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder -unterstände zu errichten</p> <p>22.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>23.) in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch</p>	<p>Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Unter die Ausnahme fällt nicht die Verlegung von Drainagerohren o. ä. zur Entwässerung von Flächen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Einzelbäumen und Baumbeständen, die nicht als Wald gelten, ausreichend. Bei Wald beträgt der Mindestabstand 100 m.</p>
-------------------------	--	--

<p>(noch 2.2-2 L 2)</p>	<p>Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>26.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung. Hierzu zählen auch die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen, die der Umsetzung des Kompensationsflächenpools / Ökokontos der Stadt Hückeswagen dienen.</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Verbote 10, 18, 20, 21 und 25</p> <p>d) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG <p>e) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann</p>	<p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verboten 7-9, 11, 14, 16 und 26 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 LG NW für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p>
-------------------------	--	---

(noch 2.2-2 L 2)		die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.	
Ea	1	Halstenbach/Sauerbach	westlich Pergenroth
Ea	2	Sauerbach	zwischen Alferzhagen und Pergenroth
Fa	3	Heegesiefen	zwischen Marienhagen und Merkausen
Fab	4	Alpebach	südöstlich Marienhagen
Bbc	5	Hipperichsiefen	nordwestlich Brächen
Db	6	Siefen	südlich Bomig
DEf	7	Alpebachtal	zwischen Alperbrück und Koppelweide
Efbc	8	Oberholzer Bach	nordöstlich Wiehl
Fbc	9	Langenbachssiefen	nördlich Dreisbach
Ac	10	Quellsiefen zum Loopebach	zwischen Büddelhagen und Verr
BCc	11	Ülpebach	zwischen Dahl und Bielstein
Cc	12	Heiensiefen	westlich Jennecken
Cc	13	Kirschsiefen	östlich Jennecken
Dc	14	Mottelbach	zwischen Großfischbach und Wiehl

<p>2.3</p> <p>ND 1 bis ND 17</p>	<p>Naturdenkmale</p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, oder landeskundliche Gründe</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> <p>5.) den Bereich des Naturdenkmals mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern.</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 304 Abs. 1 und Abs. 2 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteile hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p>
--	---	---

<p>(noch 2.3 ND)</p>	<p>7.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>8.) im Bereich des Naturdenkmals oder unmittelbar an Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9.) Bäume zu fällen, zu roden oder zu beschädigen</p> <p>10.) an oder auf dem Naturdenkmal Fahrzeuge, landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) an oder auf dem Naturdenkmal Viehställe oder -unterstände, Jagdstände oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>12.) den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen</p> <p>13.) das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen</p> <p>14.) im Bereich des Naturdenkmals Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern.</p> <p>15.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Naturdenkmals in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie das Naturdenkmal nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie das Naturdenkmal nicht gefährden oder beschädigen</p> <p>e) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben</p>	<p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFOG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
----------------------	--	--

(noch 2.3 ND)	<p>des § 4 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p>	
2.3-1 Ea ND 1	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	nördlich Weiershagen
2.3-2 Ea ND 2	<u>Baumgruppe 4 Stieleichen</u>	nördlich Weiershagen
2.3-3 Ea ND 3	<u>Einzelbaum Rotbuche</u>	nordwestlicher Ortsrand von Pergenroth
2.3-4 Ea ND 4	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	südwestlich Marienhagen
2.3-5 Fa ND 5	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	östlich Merkausen
2.3-6 Eb ND 6	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	südlich Alpe
2.3-7 Ac ND 7	<u>6 Einzelbäume Stieleichen</u>	östlich Verr
2.3-8 Ac ND 8	<u>2 Einzelbäume Stieleichen</u>	westlich Drabenderhöhe
2.3-9 Bc ND 9	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	nordöstlich Hahn
2.3-10 Cc ND 10	<u>2 Einzelbäume Stieleichen</u>	südlich Helmerhausen
2.3-11 Cc ND 11	<u>Einzelbäume 1 Stieleiche, 1 Hainbuche</u>	nordöstlich Niederhof
2.3-12 Cc ND 12	<u>Einzelbaum Stieleiche</u>	südlich Börnhäusen

2.3-13 Ec ND 13	<u>Einzelbaum Hainbuche</u>	südlich Wiehl
2.3-14 Dd ND 14	<u>Einzelbaum Esche</u>	südlich Großfischbach
2.3-15 Ed ND 15	<u>Einzelbaum Rotbuche</u>	nordöstlich Hübender
2.3-16 Fd ND 16	<u>2 Einzelbäume Stieleichen</u>	nördlich Heckelsiefen
2.3-17 Gd ND 17	<u>3 Einzelbäume Stieleichen</u>	Ortslage Bieberstein

<p>2.4</p> <p>LB 1 bis LB 41</p>	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Bei flächenhaften Festsetzungen im Text und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gilt der nicht von den geschützten Landschaftsbestandteilen eingenommene Bereich als Landschaftsschutzgebiet (Zone 1) nach Ziffer 2.2-1.</p> <p><u>Schutzzweck für alle Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes c) Abwehr schädlicher Einwirkungen d) Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten <p>Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach näheren Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>Der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die landschaftsökologische Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p> <p>Nach § 47 LG NW in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BNatSchG sind derzeit (Stand Mai 2011) folgende Elemente gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wallhecken - Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, jedoch nicht das Begleitgrün an Verkehrsanlagen. <p>Für diese Landschaftsbestandteile bedarf es keiner besonderen Ausweisung im Landschaftsplan.</p> <p>Die Regelungen des § 29 (2) BNatSchG gelten auch für gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die bestimmungsgemäße Nutzung und Pflegemaßnahmen sind davon ausgenommen</p>
----------------------------------	--	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>I. Baumbestände und Gehölzstrukturen</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Alleen, Gehölzstreifen an Wegen, gehölzbestandene Geländestufen, Ufergehölze, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Hecken und dergleichen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigesteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fermeldeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p>
----------------------	---	---

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>oder zu verändern</p> <p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche</p>	<p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p>
----------------------	---	---

(noch 2.4 LB)	<p>Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen
2.4-1 Ea LB 1	Feldgehölz	nördlich Pergenroth
2.4-2 Ea LB 2	Feldgehölz	westlich Pergenroth
2.4-3 Ea LB 3	Feldgehölz	südwestlich Pergenroth
2.4-4 Ea LB 4	Streuobstwiese	südlich Pergenroth
2.4-5 Fa LB 5	Streuobstwiese	westlich Merkausen
2.4-6 Fa LB 6	Streuobstwiese	westlich Merkausen
2.4-7 Db LB 7	Laubwald auf Kalk	südlich Bomig
2.4-9 Fb LB 9	Baumgruppe Eschen	westlich Alpermühle
2.4-11 Ac LB 11	Baumreihe Obstbäume	zwischen Verr und Drabenderhöhe
2.4-15 Bc LB 15	Streuobstwiese	östlich Immen
2.4-20 Cc LB 20	Feldgehölz	südlich Jennecken
2.4-25 Ccd LB 25	Gehölzbestände auf ehemaligem Bahndamm	zwischen Börnhausen und Niederbellinghausen
2.4-26 Dc LB 26	Streuobstwiese	östlich Faulmert
2.4-27 Dc LB 27	Feldgehölz	zwischen Wiehl und Großfischbach
2.4-29 Dc LB 29	Feldgehölz	zwischen Großfischbach und Kleinfischbach
2.4-34 Fc LB 34	Wegböschungen mit Gehölzbestand	nördlich Angfurten
2.4-35 Fc LB 35	Vogelschutzgehölz	südlich Angfurten
2.4-38 Dd LB 38	Feldgehölz	südöstlich Großfischbach
2.4-40 Fd LB 40	Vogelschutzgehölz	nördlich Remperg
2.4-41 Gcd LB 41	Feldgehölz	nördlich Remperg

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>II. Quellen , Wasserläufe und Kleingewässer</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellen, Quellmulden, Quellwiesen, Quellgehölze, Tümpel, kleine Stillgewässer, Siefen, Bach- und sonstige Wasserläufe</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten.</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>7.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen</p> <p>9.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p>	<p>Quellbereiche, natürliche und naturnahe Fließ- und Stillgewässer unterliegen den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 62 LG, wenn die Flächen/Objekte die Vorgaben des Landes NW nach der LÖBF-Kartieranleitung erfüllen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Bäumen und Baumbeständen ausreichend</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit</p>
----------------------	--	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>10.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beweiden oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen</p> <p>12.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>13.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben</p> <p>14.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>15.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen, wie z.B. Jagdstände, zu errichten</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>18.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>19.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen</p> <p>20.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>21.) das Gewässer mit Fischen zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Gewässers</p> <p>22.) Grünland umzubrechen, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>23.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>24.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>25.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p>	<p>vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind Gehölze vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p>
----------------------	---	---

(noch 2.4 LB)	<p>b)unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d)die Errichtung von Viehtränken, von ortsüblichen Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>e)sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie durch die festgesetzten Verbote nicht betroffen sind.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten :</p> <ul style="list-style-type: none"> -die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen -der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch Einzäunung und die Anlage von Tränkestellen -forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen 	vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen
2.4-10 Ac LB 10	Quellbereich	nordwestlich Büddelhagen
2.4-12 Bc LB 12	Straßengraben/Amphibienlaichgewässer	westlich Brächen
2.4-13 Bc LB 13	Quellbereich	südlich Brächen
2.4-14 Bc LB 14	Quellbereiche	westlich Hahn
2.4-16 Bc LB 16	Quellbereich	östlich Hillerscheid
2.4-17 Cc LB 17	Quellbereich	nördlich Niederhof
2.4-18 Cc LB 18	Quellbereich	westlich Jennecken
2.4-19 Cc LB 19	Quellbereich	nordöstlich Jennecken
2.4-23 Cc LB 23	Quellbereich	westlich Mühlen
2.4-24 Cc LB 24	Quellbereich	südwestlich Wald
2.4-28 Dcd LB 28	Quellbereich	südlich Großfischbach
2.4-30 Dcd LB 30	Quellsiefen mit Fledermausstollen	östlich Kleinfischbach
2.4-31 Ec LB 31	Quellbereich	östlich Wülfringhausen
2.4-32 Ec LB 32	Quellbereich	westlich Drosselhardt
2.4-36 Bd	Quellbereich	südlich Hillerscheid

LB 36 2.4-37 Cd LB 37	Quellbereich	südlich Wald
2.4-39 Fd LB 39	Quellbereich	nordwestlich Rempert
III. Geologische, morphologische und kulturhistorische Elemente		
Geschützte Landschaftsbestandteile wie natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen, Hohlwege, Steinbrüche, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, ehemalige Bergwerke und dergleichen		
<u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u>		
1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch : a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.	
2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.		
3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.		
4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.		
5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern		
6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).	
7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).	
8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt-	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall	

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p> <p>18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder -unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteiles in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze 	<p>Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p>
----------------------	---	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort – durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
<p>2.4-21 Cc LB 21</p>	<p>Ehemaliger Kalksteinbruch</p>	<p>bei Linden</p>
<p>IV. Magergrünland und sonstige Magerflächen</p>		
<p>Geschützte Landschaftsbestandteile wie trockene und feuchte Magerwiesen und –weiden, Magerrasen, Heiden, Böschungen und sonstige Magerflächen</p>		
<p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p>		
<p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p>

<p>(noch 2.4 LB)</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln</p> <p>7.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>8.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>9.) Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; ausgenommen ist der Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Blattherbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>10.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>11.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils oder unmittelbar an Bäumen und Gehölzbeständen Feuer zu machen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>14.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>15.) außerhalb von Wegen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>17.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen</p>	<p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p>	<p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius).</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Im Regelfall ist ein Abstand von mindestens 50 m zur Kronentraufe von Bäumen und Baumbeständen einzuhalten.</p> <p>Als Beschädigung gilt jede Verletzung des Wurzelwerks und der Rinde (auch z. B. durch Weidevieh und Zaundrähte) sowie das Ausasten und das Absägen oder Abbrechen von Zweigen</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst</p> <p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p>
--	--	--

<p>(noch 2.4 LB)</p>	<p>18.) Gewässer -einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>19.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>20.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>21.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel - oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteiles in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Bäume oder für mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Gehölze Ersatzpflanzungen - nach Möglichkeit am selben Ort - durchzuführen - die unverzügliche Mitteilung von Schäden durch den Grundstückseigentümer/Pächter an die Untere Landschaftsbehörde <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteiles oder Pflegemaßnahmen die zur Verkehrssicherung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind; jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie die geschützten Landschaftsbestandteile nicht nachhaltig gefährdet, beschädigt oder zerstört</p> <p>d) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1,50 m im Radius)</p> <p>vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen</p>
<p>2.4-8 Db LB 8</p>	<p>Magerwiese mit Weissdornbüschen</p>	<p>nordwestlich Neuklef</p>
<p>2.4-22 Cc LB 22</p>	<p>Magerwiese/Feuchtwiese</p>	<p>westlich Mühlen</p>
<p>2.4-33 Fcd LB 33</p>	<p>Magerrasen-Reste</p>	<p>südlich Oberwühl</p>

3	<p><u>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN</u></p> <p>Aufgrund § 24 Abs. 1 LG sind für die nachstehend näher beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind jegliche Nutzungen von Grundstücken, die den folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten.</p> <p><u>Befreiungen</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Ge- und Verboten in Naturschutzgebieten erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.</p> <p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €</p>	<p>Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese</p> <ol style="list-style-type: none"> a) entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt <p>werden müssen.</p> <p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p>
3.1	<p><u>Überlassen der natürlichen Entwicklung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
3.2	<p><u>Bewirtschaftung und Pflege</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
3.3	<p><u>Nutzung in bestimmter Weise</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

<p>4</p>	<p><u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</u></p> <p>Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung treffen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p>	<p>Die Umsetzung der Vorgaben des Forstlichen Fachbeitrages erfolgt durch die im Einzelfall erforderliche Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer, dem zuständigen Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
<p>4.1</p>	<p><u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstauf- forstung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Aufgrund der Verbotsregelungen und Gebotsregelungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Nr. 9 Wiehl sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.</p>
<p>4.2</p>	<p><u>Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wieder- aufforstung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Aufgrund der Verbotsregelungen und Gebotsregelungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Nr. 9 Wiehl sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.</p>
<p>4.3</p>	<p><u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	<p>Aufgrund der Verbotsregelungen und Gebotsregelungen in den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen des Landschaftsplanes Nr. 9 Wiehl sind besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nicht erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen.</p>

<p>5</p>	<p><u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</u></p> <p>Für die folgenden Festsetzungen sind, soweit die festgesetzten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen, die Unberührtheitsregelungen im Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt. Insbesondere gelten die Unberührtheitsregelungen c), d) und f) nicht.</p> <p>Unberührt bleiben jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 4 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze der Gehölztabelle im Anhang unter Ziff. 6.1 zu verwenden. Bei der Anlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sollte möglichst auf bewährte Lokalsorten zurückgegriffen bzw. die Sorten-Empfehlungen gemäß Ziff. 6.2 im Anhang beachtet werden.</p> <p>Bei Pflanzungen wird - soweit nicht nachstehend anders festgesetzt - empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten - bei Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ein Bestand von 3 - 5 Exemplaren einzuhalten - bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stärke mindestens 12 - 14 cm) zu verwenden - für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder 2 mal verschulte Sträucher zu verwenden - bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 - 15 Exemplaren einzuhalten, sofern nicht in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte größere Flächen festgesetzt sind - bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten <p>In Fällen kartenmaßstabsbedingter Grenzen zeichnerischer Darstellungsmöglichkeiten sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Symbole in Form eines Kreises zur Festlegung und Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen - Ortsbestimmung - dargestellt. Die exakte örtliche Abgrenzung dieser so gekennzeichneten Maßnahmen ist mit den Beteiligten vor der Durchführung abzustimmen und festzulegen.</p>	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. In der Regel werden die Maßnahmen nur mit Einverständnis des Grundeigentümers vorgenommen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde bzw. die von ihr beauftragte Stelle trägt dafür Sorge, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) wird in die Dienstanweisung aufgenommen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht besonders (z. B. im Landschaftsplan) ausgewiesen werden müssen.</p>
<p>5.1</p>	<p><u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG ist festgesetzt auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen:</p>	
<p>5.1-1 Cc W 1</p>	<p>Wiederherstellung ehemaliger Hangmoorbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung des Nadelholzbestandes vor Hiebreife (ggf. Entschädigungszahlung an Grundstückseigentümer oder Ankauf der Grundstücke durch den Oberbergischen Kreis) - Verschluss von Abzugsgräben und Drainagen - Entfernung der angefallenen Nadelstreuenschicht, ggf. durch Abplaggen - Weitgehend Überlassung der natürlichen Entwicklung, keine Wiederaufforstung, gelegentliche Auslichtung aufkommender Gehölze 	<p>östlich Jennecken</p>

5.2 A 1 bis A 3	<p><u>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Streuobstwiesen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u></p> <p>Zur Verwirklichung einzelner Teilziele des Entwicklungszieles 1 und zur Verwirklichung des Entwicklungszieles 2 sind in den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereichen folgende Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 LG vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Obstbaumreihen und -gruppen - Anpflanzung von Baumgruppen aus mehreren Laubholzarten, im Einzelfall mit Ergänzung durch Anpflanzung von Sträuchern - Anpflanzung von Gehölzgruppen und Gehölzstreifen aus mehreren Laubholzarten - Anpflanzung von heckenartigen Gehölzstreifen - Anpflanzung von Sträuchern (3 - 4 Einzelstrauchgruppen) - Anpflanzung von Obstbäumen zur Begründung neuer Streuobstwiesen oder zur Erweiterung bestehender Obstwiesen - Anpflanzung von einzelnen großkronigen Laubbäumen <p>Die konkreten Pflanzmaßnahmen der Festsetzungen sind im Einzelfall festzulegen und an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	Zur Darstellung und Lagebeschreibung der für das Entwicklungsziel 2 vorgesehenen Bereiche siehe unter Ziff. 1.2
5.2-1 Bc A 1	Gehölzpflanzungen	zwischen Dahl und Immen
5.2-2 Dbc A 2	Gehölzpflanzungen	westlich Neuklef
5.2-3 FGcd A 3	Gehölzpflanzungen	südlich Angfurten
5.3	<p><u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 2 Nr. 4 LG sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt:</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5.4	<p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</u></p> <p>Aufgrund von § 26 Abs. 2 Nr. 5 LG sind auf den nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte konkretisierten Standorte festgesetzt:</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
5.5	<p><u>Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u></p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p>	

6 <u>ANHANG</u>					
6.1 <u>Gehölztabelle (Artnamen nach Rothmaler „Exkursionsflora, Kritischer Band“, 8. Auflage 1990)</u>					
Artname wiss.	Artname deutsch	Gewässerufer	Täler, Siefen, Feuchtmulden	Talhänge	Hochflächen, Riedelrücken
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		X	(X)	(X)
Acer campestre	Feldahorn		X	X	(X)
Alnus glutinosa	Roterle	X	X		
Betula pendula	Hängebirke		X	X	X
Betula pubescens	Moorbirke		X		
Carpinus betulus	Hainbuche		X	(X)	(X)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel		X		
Corylus avellana	Hasel		X	X	X
Crataegus spec.	Weißdorn			X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche		X	X	X
Fraxinus excelsior	Esche	X	X		
Frangula alnus	Faulbaum	(X)	X	X	X
Ilex aquifolium	Stechpalme			X	X
Malus sylvestris	Holzapfel		(X)	X	X
Populus tremula	Zitterpappel		X	X	X
Prunus avium	Vogelkirsche		X	X	(X)
Prunus spinosa	Schlehe			X	X
Pyrus pyraeaster	Wildbirne		(X)	X	X
Quercus robur	Stieleiche		X	X	
Quercus petraea	Traubeneiche			X	X
Rosa arvensis	Feldrose			X	X
Rosa canina	Hundsrose		X	X	X
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		X	X	X
Salix aurita	Ohrweide		X		
Salix caprea	Salweide		X	X	(X)
Salix cinerea	Grauweide		X	X	(X)
Salix fragilis	Bruchweide	X	X		
Salix purpurea	Purpurweide	X	X		
Salix x rubens	Rötliche Weide	X	X		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X		
Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	X	X
Tilia cordata	Winterlinde		(X)	(X)	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		(X)	(X)	
Ulmus glabra	Bergulme	(X)	(X)	X	
Ulmus carpinifolia	Feldulme		X	(X)	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	X	X		

6.2 Für das Oberbergische geeignete Hochstamm-Obstsorten (nicht abschließend, ohne Beerenobst und Nüsse)		
Äpfel	Baumanns Renette	
Pflanzabstände 10 – 12 m Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Bäumchesapfel	
	Boskoop (Schöner/Roter)	
	Croncels	
	Danziger Kantapfel	
	Doppelte Luxemburger Renette	
	Geheimrat Dr. Oldenburg	
	Gelber Edelapfel	
	Graue Französische Renette und Graue Herbstrenette (Rabau)	
	Jakob Lebel	
	Kaiser Wilhelm	
	Krüggers Dickstiel	
	Landsberger Renette	
	Lanes Prinz Albert	
	Ontario	
	Prinzenapfel	
	Riesenboiken	
	Rheinischer Bohnapfel	
	Rheinischer Krummstiel	
	Rheinische Schafsnase	
	Roter Bellefleur	
	Roter Eiserapfel	
	Rote Sternrenette	
	Schöner aus Nordhausen	
Seidenhemdchen		
Weißer Klarapfel		
Winterrambur		
Zuccalmaglios Renette		
Birnen	Boscs Flaschenbirne	
Pflanzabstände 10 – 12 m Befruchtungsverhalten und Blühzeitpunkte bei der Sortenwahl beachten !	Clapps Liebling	
	Doppelte Phillippsbirne	
	Gellerts Butterbirne	
	Gräfin von Paris	
	Gute Graue	
	Gute Luise	
	Köstliche von Charneux	
	Neue Poiteau	
	Pastorenbirne	
Süßkirschen	Büttners Rote Knorpel	
Pflanzabstände 10 – 12 m Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Dönissens Gelbe Knorpel	
	Große Prinzessin	
	Große Schwarze Knorpel	
	Hedelfinger Riesen	
	Regina	
	Schneiders Späte Knorpel	
Sauerkirschen	Schattenmorelle	
Pflanzabstände 5 – 7 m		
Pflaumen, Zwetschen	Bühler Frühzwetsche	
Pflanzabstände 6 – 8 m	Hauszwetsche	
	Ontariopflaume	
	Viktoriapflaume	
	Wangenheims Frühzwetsche	
	The Czar	
Mirabellen, Renekloden	Graf Althanns Reneklode	
Pflanzabstände 6 – 8 m Befruchtungsverhalten bei der Sortenwahl beachten !	Große Grüne Reneklode	
	Nancymirabelle	